OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501088/3/KH**

Datum: **Linz, 17. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 09.03.2026, GZ: STEYR/926020000538/26, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.03.2026, GZ: STEYR/926020000538/26, wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 4.000 Euro verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, am 26.08.2025 auf der Liegenschaft aaa, B-Straße, GSt. bbb, KG ccc C__, gefährliche Abfälle gelagert zu haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen, wobei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Tatort folgender 2 Autowracks (1x blauer Kleinbus und 1x dunkelgrüner Chrysler Voyager) vorgefunden worden seien.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Fahrzeuge nicht Abfall, sondern Oldtimer in relativ gutem Zustand seien und wieder reaktiviert würden, danach folgen konkretere Ausführungen zum Zustand der beiden Fahrzeuge.

3. Die belangte Behörde übermittelte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Mit Straferkenntnis vom 13.10.2025, GZ: STEYR/925020002788/25, verhängte die belangte Behörde über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 7.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 9 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, dass er am 26.08.2025 auf der Liegenschaft aaa, B-Straße, Grundstück bbb, KG ccc C__, gefährliche Abfälle gelagert hat, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Zum angeführten Zeitpunkt wurde am angeführten Tatort folgender gefährlicher Abfall vorgefunden: 2 Autowracks (1x blauer Kleinbus und 1x dunkelgrüner Chrysler Voyager).

2. Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses bestätigte das Straferkenntnis mit Erkenntnis vom 21.01.2026, LVwG-501047/3, dem Inhalt nach und setzte die verhängte Strafe auf 4.000 Euro herab. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

3. Im Fließtext des Spruches des nunmehr vom Bf angefochtenen Straferkenntnisses wurde diesem wiederum die oben unter Pkt. II.1. zitierte Verwaltungsstraftat vom 26.08.2025 vorgeworfen und eine Verwaltungsstrafe wegen desselben Verstoßes gegen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verhängt. Aus der Begründung des Straferkenntnisses gehen keine Hinweise auf die vorgeworfene Tatzeit hervor.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt die Verhandlung, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Im Verwaltungsstrafverfahren darf dem Grundsatz ne bis in idem folgend über ein und dieselbe Sache nur einmal rechtskräftig entschieden werden. Mit Rechtskraft der Entscheidung wird der zugrunde liegende Bescheid unanfechtbar. Einer nochmaligen Entscheidung in derselben Sache steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen (vgl. etwa VwGH 24.04.2015, 2011/17/0244). Auch Art. 4 Abs. 1 7. ZP EMRK verbietet die Wiederholung eines Strafverfahrens, das mit einer endgültigen Entscheidung beendet worden ist. Als endgültig ist eine Entscheidung dann anzusehen, wenn sie unwiderruflich ist, d.h. wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr vorhanden sind, alle Rechtsmittel ergriffen wurden oder Rechtsmittelfristen ergebnislos verstrichen sind (vgl. etwa VwGH 23.02.2002, Ra 2020/02/0286).

Aus dem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ergibt sich, dass der Bf wegen derselben Sache (Lagerung des blauen Kleinbusses und des dunkelgrünen Chrysler Voyager am 26.08.2025 am erwähnten Lagerort) mit Straferkenntnis der

belangten Behörde vom 13.10.2025, GZ: STEYR/925020002788/25, abgeändert im Hinblick auf die Höhe der verhängten Strafe durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.01.2026, LVwG-501047/3, bereits rechtskräftig bestraft wurde. Die Verhängung einer weiteren Strafe wegen der Lagerung der beiden Fahrzeuge am 26.08.2025 ist im Sinn der oben stehenden Ausführungen nicht zulässig, da einer neuerlichen Bestrafung für die Lagerung der Fahrzeuge zur genannten Tatzeit das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegensteht. Aus diesem Grund war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing